

löchern aufgefundene Sprengmittel, wenn erkennbar ist, daß es sich um Sprengmittel von Versagern handelt.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

## XI.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### §45

#### Überarbeitung gesetzlicher Bestimmungen

Die auf Grund dieser Anordnung notwendigen Veränderungen von Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie sonstigen Bestimmungen sind von den zuständigen zentralen staatlichen Organen innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

#### §46

#### Weitergeltung erteilter Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgesetzten Frist Gültigkeit.

#### § 47

#### Ausnahmen

(1) Das Ministerium für Bauwesen, die Oberste Bergbehörde und das Ministerium des Innern können in besonderen Fällen im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung erteilen.

(2) Sofern die im Abs. 1 genannten Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Organe berühren, werden die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit diesen Organen getroffen.

(3) Die Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommissionen bzw. die Einsatzleiter bei Grubenkatastrophen sind berechtigt, von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung abzuweichen, wenn das zur wirksameren und schnelleren Bekämpfung von Katastrophen notwendig ist.

#### §48

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

## Anlage

zum §28 Abs. 2 vorstehender Anordnung Nr. 1

Tabelle

Mindestentfernung des Sprengmittellagers von				
Kapazität des Sprengmittellagers	bewohnten Gebäuden um 3 Produktionsstätten	Verkehrsanlagen 3 (Eisenbahn u. ä.)	öffentlichen Straßen, 3 Wegen und Plätzen	
kg				
bis 25	60	35	20	
bis 50	100	60	30	
bis 100	150	75	50	
bis 150	175	120	100	
bis 200	200	150	110	
bis 250	240	200	120	
bis 300	260	210	130	
bis 400	285	220	140	
bis 500	310	240	150	
bis 600	325	260	160	
bis 800	355	280	170	
bis 1 000	375	300	180	
bis 1 500	415	320	190	
bis 2 000	445	340	200	
bis 3 000	485	360	210	
bis 4 000	515	380	220	
bis 5 000	545	400	230	
bis 7 000	590	420	250	
bis 10 000	650	450	300	
bis 20 000	820	600	350	
bis 30 000	1 000	700	400	
bis 50 000	1 200	800	500	
bis 100 000	1 500	900	600	
bis 200 000	2 000	1 000	700	

## Anordnung Nr. 2\* zum Sprengmittelgesetz.

Vom 11. November 1966

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs (GBl. II S. 857) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### §1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die pyrotechnische

\* Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 (GBl. II Nr. 137 S. 857)